Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Bayerische
Versorgungskammer

München, Februar 2020

Hinweisblatt zum Aufschub des Altersruhegelds im Versorgungswerk

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf **Auszahlung** des Altersruhegeldes bei der BIngPPV ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (= reguläres Renteneintrittsalter[1] bzw. „Regelaltersgrenze“) folgt. Diese Auszahlung kann aber auf Antrag „aufgeschoben“ werden – das ist der sog. „Aufschub“ des Altersruhegeldes. Beantragen können den Aufschub nur Mitglieder[2] des Versorgungswerks.

Unabhängig davon, ob die Rentenauszahlung aufgeschoben wird oder nicht, ist mit Erreichen des regulären Renteneintrittsalters der **Versorgungsfall** eingetreten. Dies bedeutet, dass die Beitragspflicht zum Versorgungswerk endet; **Pflicht**beiträge können zum Versorgungswerk dann nicht mehr entrichtet werden.

Für Mitglieder, die als **Angestellte** tätig sind, eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben und auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters als Angestellte weiterarbeiten möchten, bedeutet dies:

- Der Rentenversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aus dem Angestelltenverhältnis darf nicht weiter an das Versorgungswerk gezahlt werden, denn das Versorgungswerk darf diesen Beitrag, da er ein **Pflicht**beitrag ist, nicht mehr annehmen!
- Dementsprechend ist das Versorgungswerk auch nicht mehr zuständig für die Entgegennahme von Entgeltmeldungen des Arbeitgebers!
- Möglicherweise hat der Arbeitgeber aber den Arbeitgeberanteil des Rentenversicherungsbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten (vgl. § 172 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI).
  Bitte klären Sie dies mit Ihrem Arbeitgeber bzw. mit der gesetzlichen Rentenversicherung ab!
- Mittlerweile gibt es die Möglichkeit, für die nach Erreichen des regulären Renteneintrittsalters ausgeübte Beschäftigung eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, d.h. auf Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu „*optieren*“. Dadurch wird erreicht, dass der Rentenversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) **rentenwirksam** in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt wird. Eine rentenwirksame Einzahlung in das Versorgungswerk ist leider nicht möglich!
  Informationen hierzu erhalten Sie bei den Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung!

Für Mitglieder, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben und Arbeitslosengeld, Krankengeld, Pflegegeld, etc. beziehen, gilt Entsprechendes: Das Versorgungswerk darf für Zeiten nach Erreichen des regulären Renteneintrittsalters keine Beitragszahlungen von Dritten (z.B. der Agentur für Arbeit, der Krankenkasse, der Pflegekasse, etc.) mehr annehmen, da dies ebenfalls Pflichtbeiträge sind. Jederzeit können aktive Mitglieder während des „Aufschubs“ aber **Freiwillige Mehrzahlungen** zum Versorgungswerk entrichten. Diese sind bis zur jeweils geltenden jährlichen Einzahlungshöchstgrenze (2,5-facher Angestelltenversicherungshöchstbeitrag pro Jahr, in 2020: 38.502,00 €) möglich.

---

[1] Für Mitglieder, die den Geburtsjahrgängen 1966 und früher angehören, liegt die Regelaltersgrenze vor dem 67. Lebensjahr. Das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung kann hiervon abweichen.

[2] Versorgungsausgleichsberechtigte Nicht-Mitglieder können den Aufschub nicht beantragen.